

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 2 "Das große Sandfeld Ost"  
der Gemeinde Engern, Kreis Grafschaft Schaumburg

---

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Engern auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BAuG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung.

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 2, Gemarkung Engern; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Südgrenzen des Flurstückes 164
- im Osten : durch die Wegeparzelle 195
- im Süden : durch die Wegeparzelle 196
- im Westen: durch die Wegeparzelle 197

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bauweise.

Die einzelnen Gebäude dürfen gem. § 4 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Fläche privater Nutzung) unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Engern  
in seiner Sitzung am 28. Januar 1964

.....  
Rubmann  
.....  
(Gemeindedirektor)



.....  
[Signature]  
.....  
(Ratsherr)

Die Genehmigung bekanntgemacht

am 29. 3. 65

Der Gemeindedirektor

Rubmann

